

1. Geltung der folgenden Vertragsbedingungen

- 1.1 Die folgenden Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 24 S. 1 AGBG).
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, welche auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge gelten.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Sitz unserer Gesellschaft zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bei Aufträgen über Dienstleistungen ohne ausdrücklich geregelte Preise gelten unsere zu den am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.4 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Dem Vertragspartner bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein Verzugsschaden oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
- 3.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung von uns unbestritten ist oder deren Bestand rechtskräftig festgestellt ist.

4. Leistungsinhalt und Leistungsumfang

- 4.1 Maßgeblich für den Leistungsinhalt und den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung.
- 4.2 Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie geringfügige Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, soweit diese Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind.

5. Liefer- und Leistungszeiten

- 5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Soweit schriftlich verbindliche Lieferfristen vereinbart wurden, beginnen diese mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.3 Teilleistungen unsererseits sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Teilleistung für den Vertragspartner kein Interesse hat oder ihm aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
- 5.4 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unverschuldete Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Streiks, unverschuldete behördliche Anordnungen etc., berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verzögern.

6. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringende Leistung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Die Kosten für den Transport und die Verpackung werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Ein Versand erfolgt, auch wenn er aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf unsere Kosten vorgenommen wird, auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 6.3 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.

7. Mängelgewährleistung, Prüfungs- und Rückpflichten

- 7.1 Fehler oder Mängel der Ware, die auf einem Abweichen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder die auf einer Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner oder Dritte beruhen sowie solche, die auf einem Unterlassen der vorgegebenen turnusmäßigen Wartungsarbeiten beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2 Im Falle einer mangelhaften Ware sind wir zunächst berechtigt, eine Mangelbeseitigung vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu erbringen. Für den Fall, dass die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 7.3 Soweit wir aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist dieser entsprechend der nachfolgenden Ziffer 8) dieser Vertragsbedingungen beschränkt.

8. Haftungsbeschränkung

Soweit wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich dieser der Höhe nach auf die Ersatzleistung unserer Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung, in deren Versicherungspolice wir dem Vertragspartner jederzeit Einsicht gewähren. Wird seitens unserer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung keine Ersatzleistung gewährt, so ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Die vorangehend dargestellten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Haftung für den Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Auch gelten die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen nicht für die Verletzung von sog. Kardinalpflichten und sonstigen wesentlichen Pflichten, für Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens sowie für eine Haftung nach dem ProdHaftG.

9. Herstellergarantie

- 9.1 Unberührt von den zuvor dargestellten Gewährleistungs- und Haftungsregelungen bleiben die jeweiligen Garantieverprechen der Hersteller der von uns veräußerten Ware.
- 9.2 Soweit wir Hersteller der von uns veräußerten Ware sind, gewähren wir eine Garantie für die Mangelfreiheit der Ware für den Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. Diese Herstellergarantie beschränkt sich nach unserer Wahl auf eine Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises, eine Reparatur bzw. Nachbesserung der Ware oder auf eine Ersatzlieferung. Die Herstellergarantie gilt nicht, wenn der Mangel der Ware auf einem Abweichen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder auf einer Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf einem Unterlassen der vorgegebenen turnusmäßigen Wartungsarbeiten beruht.

10. Qualitätssicherung

- 10.1 Soweit unsererseits Qualitätsstandards zugesichert sind, gelten diese nur insoweit, als unsere Ware im Originalzustand verwendet, von qualifiziertem Fachpersonal bedient, die Betriebsanleitungen und sonstigen Anweisungen unsererseits beachtet und eingehalten werden und die Ware turnusgemäß gewartet wird.
- 10.2 Zusicherungen von Qualitätsstandards erfolgen nicht mittels Plakette, Spiegel etc., sondern nur aufgrund einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Zertifizierungsplaketten gelten lediglich als Hinweis auf eine zum Ausgabzeitpunkt erfolgte Kalibrierung, umfassen jedoch keinerlei Garantie für diesbezüglich fortbestehende Eigenschaften. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kalibrierung insbesondere durch Reparaturen und sonstige Eingriffe, auch wenn sie durch uns vorgenommen werden, erlischt. Die Kosten einer erneut erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Kalibrierung trägt der Kunde, soweit nicht unsere Gewährleistung oder eine Herstellergarantie greift.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller bereits aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstandenen Forderungen gegen diesen vor. Eine Annahme von Schecks und Wechseln gilt nicht als Erfüllung der Forderung, sondern nur als Annahme zahlungshalber. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben (künftig vorbehaltene Ware), zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht unsererseits ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt wurde.
- 11.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der vorbehaltenen Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Dies bedeutet, dass wir anteilmäßig an der neu hergestellten einheitlichen Sache entsprechend der Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der neu hergestellten Sache Eigentümer bzw. Miteigentümer werden. Der Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Unser aufgrund der Herstellervereinbarung erworbenes (Mit-)Eigentum wird im folgenden ebenfalls als vorbehaltene Ware bezeichnet.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorbehaltene Ware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.4 Bei einem Zugriff Dritter auf die vorbehaltene Ware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 11.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die vorbehaltene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware alle Forderungen ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Vertragspartner bleibt jedoch ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich für den Fall des Verzuges des Vertragspartners. Im Falle des Widerrufs der Einzugerermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- 11.6 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt in unserem Ermessen.

12. Export

Eine Ausfuhr der Ware aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertragspartner geschieht allein in dessen Verantwortung. Dieser ist verpflichtet, notwendige Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst herbeizuführen. Wir übernehmen keine Haftung für die Erfüllung ausländischer Prüfvoraussetzungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als örtlicher Gerichtsstand das Amtsgericht München bzw. das Landgericht München I als vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Klausel beabsichtigten Zweck erreicht. Der Vertrag ist insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.